

Hauptsatzung der Samtgemeinde Nord-Elm

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord Elm in seiner Sitzung am 28.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name Bezeichnung

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Nord - Elm“
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm sind:
 - a. Frellstedt
 - b. Rábke
 - c. Süpplingen
 - d. Süpplingenburg
 - e. Warberg
 - f. Wolsdorf
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in Süpplingen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde besteht aus einem Zinnturm, über dem eine Krone schwebt; der Turm ist belegt mit einem Schlegel und einem Eisen, schräg gekreuzt und überholt von einer Ähre.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind rot und weiß, die Flagge der Samtgemeinde ist rot und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Nord-Elm Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Genehmigung der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters zulässig.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner und Einwohnerinnen in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates bzw. über Pressemitteilungen über wichtig Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner und Einwohnerinnen in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

7. Die Samtgemeinde betreibt für ihren Aufgabenbereich Bodenvorratspolitik.
8. Die Samtgemeinde bereitet die Kommunalwahlen vor und führt diese durch.
9. Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden; sie veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

§ 6

Aufgabenübernahme in besonderen Fällen

- (1) Der Samtgemeinde können von einzelnen Mitgliedsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden. Hierbei ist, soweit erforderlich, eine Vereinbarung über die Erstattung der Kosten zu treffen.
- (2) Die Übernahme neuer Aufgaben von sämtlichen Mitgliedsgemeinden bedarf einer Hauptsatzungsänderung und der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

§ 7

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen zu, ausgenommen Steuern, Gebühren und Beiträge bei deren Veranlagung und Erhebung die Samtgemeinde nach § 9 für die jeweilige Mitgliedsgemeinde tätig wird.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 8

Ratszuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen
 1. die Feststellung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von **8.000,00 €** voraussichtlich übersteigt.
 2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **8.000,00 €** übersteigt;
 3. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **8.000,00 €** übersteigt beschließt der Samtgemeinderat, soweit es sich nicht um **Geschäfte der laufenden Verwaltung** handelt,
 4. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **3.000,00 €** übersteigt, es sei denn, dass es sich um
 - a. Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um

- (3) Der Samtgemeindeausschuss ist zuständig, soweit nach der Hauptsatzung nicht der Rat oder die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister zuständig sind. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 11

Samtgemeindeumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage.
- (2) Die Samtgemeindeumlage wird entsprechend § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage ermittelt.
- (3) Die Festsetzung der insgesamt zu erhebenden Samtgemeindeumlage wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung überprüft und der Haushaltssituation der Samtgemeinde Nord-Elm angepasst.
- (4) Die Samtgemeindeumlage ist von den Mitgliedsgemeinden in halbjährlichen Zahlungen und zwar zum 30.05. und dem 30.11. jeden Jahres zu leisten.

§ 12

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen einschließlich Abgabensatzungen, Verordnungen der Samtgemeinde und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden nach § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomVG in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in amtlichen Verkündungsblättern in der jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Nord-Elm während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen gem. § 11 Abs.4 Satz 1 und 2 NKomVG. Darüber hinaus sollen sie auf der Internetpräsenz der Samtgemeinde <http://www.samtgemeinde-nord-elm.de/> bereitgestellt werden.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sollen in den amtlichen Aushangkästen der Samtgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden eine Woche lang veröffentlicht werden, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist. Des Weiteren soll nachrichtlich in den Tageszeitungen darauf hingewiesen werden.

§ 13

Stellvertretung der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung

der Tagesordnung, der Verpflichtung der Ratsherren und Ratsfrauen und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 14

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der / dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die / der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.11.2001 außer Kraft.

Süplingen, den 03.07.2023

(L.S.)

Der Samtgemeindebürgermeister
Andreas Kühne